

eu top thema

Wirtschaftskammer Österreich

03/2018

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH AM SCHEIDEWEG

Inhalt

Hintergrund	2
Erste Auswirkungen des Referendums	3
Der EU-Austritt des Vereinigtes Königreichs: BREXIT	3
Artikel 50 EU-Vertrag	3
Das Austrittsteam	4
Zeitplan des britischen Austritts	4
Die Verhandlungen in zwei Phasen	5
Die britische Verhandlungslinie	7
EU-Rechtsbestand	8
Wirtschaftliche Folgen eines Austritts des Vereinigten Königreichs	9
Prognosen: Wirtschaftseinbussen im Austrittsfall	11
Wirtschaftsbeziehungen zu Österreich	11
Politische Folgen eines Austritts aus der EU	12

Hintergrund

Am 23. Juni 2016 haben sich 51,9 Prozent der Briten für einen Austritt aus der EU entschieden, dem sogenannten BREXIT. Am 29. März 2017 wurde schließlich der Austrittsprozess gestartet indem die britische Regierung ihre Absicht dem Europäischen Rat notifizizierte.

Die Abkürzung »Brexit« ist ein Kunstwort aus „Britain“ und „Exit“. Sie ist insofern eine irreführende Bezeichnung, denn tatsächlich wird nicht nur die große Insel Großbritannien aus der EU austreten, sondern das gesamte Vereinigte Königreich inklusive Nordirland und Gibraltar.

Der Wahlkampf aber auch das Wahlergebnis waren mehr von emotionalen Motiven geleitet, als auf rationalen Fakten basierend. Viele Briten waren frustriert über mangelnde Reformen, stagnierende Reallöhne bei gleichzeitig explodierenden Immobilienpreisen und sahen in der hohen Zuwanderung aus Osteuropa eine Gefahr, dass sich ihr Stück vom Kuchen weiter verkleinern könnte. Letztendlich wollte man der politischen Elite einen Denkkzettel erteilen. Die Entscheidung ist allerdings ein Schritt in eine sehr ungewisse Zukunft. Ökonomen sind sich nahezu einig: ein Austritt wird jedenfalls negative wirtschaftliche Folgen für das Vereinigte Königreich haben.

Bereits heute steht fest, dass die Trennung nicht schmerzfrei vollzogen werden kann: es wird eine höhere Arbeitslosigkeit geben, Einbußen im Handel und weniger Investitionen im eigenen Land. Wie groß der wirtschaftliche Schaden dann sein wird, hängt vom künftigen Wirtschaftsmodell der Insel und ihrem Verhältnis zur Europäischen Union ab. Premierministerin May möchte keine halben Sachen, keine abgespeckte Version einer EU-Partnerschaft. Das bedeutet der Rückzug aus dem EU Binnenmarkt und der EU-Zollunion. Sehr wohl wünscht sie sich aber zollfreien Handel, gegenseitige Anerkennung im Warenverkehr v.a. in einzelnen Bereichen wie der Automobilindustrie, und einen freien Finanzdienstleistungsverkehr. Gleichzeitig möchte sie alle Kompetenzen von Brüssel nach London zurückverlagern, volle Kontrolle über die Migration ausüben und sich nicht der EuGH-Rechtsprechung beugen.

Das britische Austritts-Referendum vom 23. Juni ist zwar rechtlich unverbindlich, die britische Premierministerin Theresa May möchte aber jedenfalls den Auftrag des Volkes umsetzen und das Land aus der Europäischen Union führen. Von der anderen Seite des Verhandlungstisches wissen wir, dass sich die EU Staats- und Regierungschefs über die Grundzüge einig sind: Zugang zum EU-Binnenmarkt gibt es nur wenn alle vier Freiheiten (inklusive der umstrittenen Personenfreizügigkeit) akzeptiert werden. Auch die Beteiligung am Binnenmarkt, etwa im Finanzdienstleistungsbereich, ist nur unter der Prämisse möglich, dass der EU *acquis communautaire* im Vereinigten Königreich angewendet wird und das Land sich in diesem Bereich der EuGH Gesetzgebung beugt.

Aus Sicht der Wirtschaft wäre ein möglichst weitreichender Zugang der Briten zum EU Binnenmarkt und damit auch umgekehrt zum britischen Markt die ökonomisch sinnvollste Form der Kooperation. Aber nicht auf Kosten einer Aufweichung der vier Binnenmarktfreiheiten. Die Scheidung sollte möglichst zügig verhandelt und abgewickelt werden, denn je länger die Periode der Unsicherheit andauert, umso schlechter ist das für die Wirtschaft.

Eine Eintrübung der Stimmung führt zu einer schwierigen Planung und damit zu einer zögerlichen Investitionstätigkeit, weniger Neueinstellungen und Verschiebung von geplanten Anschaffungen privater Konsumenten sowie zur Reduktion von ausländischen Direktinvestitionen.

In der Folge finden Sie eine kurze Analyse über die Austrittsmodalitäten und Alternativen zu einer britischen EU-Mitgliedschaft.

Erste Auswirkungen des Referendums

Erste Auswirkungen des Referendums waren bereits am Tag danach spürbar: Das Pfund befand sich in einer nie zuvor dagewesenen Talfahrt. Es fiel auf den tiefsten Stand seit 1985 und hat sich bis heute nicht erholt. Bis Ende 2016 hat das Pfund etwa 17% seines Wertes verloren. Hauptgrund ist die Verunsicherung an den Finanzmärkten über die ungewisse Zukunft nach dem Ausscheiden aus der EU.

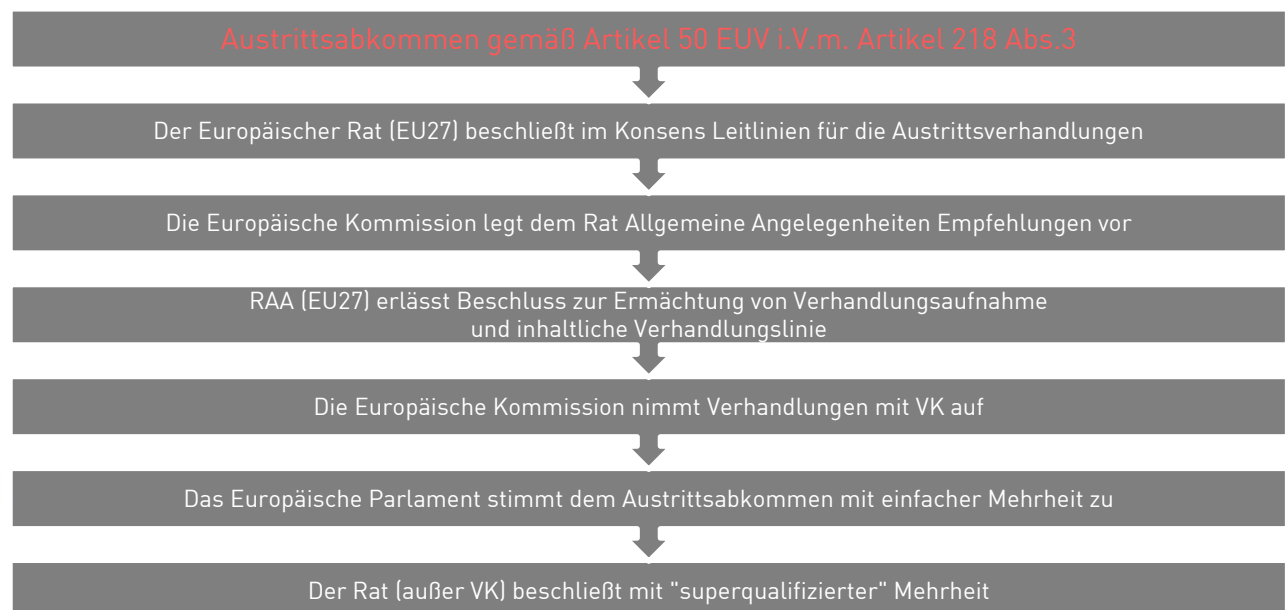
Auch die Aktienmärkte spielten unmittelbar nach dem Votum verrückt, die Kurse fielen um bis zu 11%. Zwischenzeitlich konnten sich die Märkte aber wieder erholen und die Kurse an der Londoner Börse stiegen sogar kräftig. Ein schwaches Pfund macht britische Aktien aus Sicht des Auslands erschwinglicher.

Außerdem kann ein schwaches Pfund die britische Exportindustrie stärken, weil deren Produkte auf dem Weltmarkt billiger und damit wettbewerbsfähiger werden. Allerdings muss man hier auch die Kehrseite der Medaille sehen: es werden die Importe teurer und damit auch die Erzeugnisse der Zuliefererindustrie. Das führt dazu, dass nur jene Exporte vom niedrigen Pfund profitieren, die zu 100 Prozent im Land produzieren. Generell ist im VK die Handelsbilanz immer negativ, d.h. es wird mehr importiert als exportiert. Dementsprechend macht den Briten das schwache Pfund sehr wohl zu schaffen. Erste Auswirkungen zeigen sich bereits: Marmite, der englische Brotaufstrich, der eigentlich von Unilever hergestellt wird, verschwand aus den Supermarktregalen. Grund war ein Streit über die Ausgestaltung der Preise. Unilever sah sich aufgrund des Pfundes gezwungen die Preise um 10 Prozent anzuheben. Weil der britische Händler Tesco das nicht akzeptierte, wurden die Lieferungen gestoppt und diverse Konsumgüter verschwanden vorübergehend aus den Supermarktregalen.

Der EU-Austritt des Vereinigtes Königreichs: BREXIT

ARTIKEL 50 EU-VERTRAG

Die Möglichkeit aus der Europäischen Union auszutreten wurde mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt. Davor war die Frage, ob EU-Austritt möglich ist, höchst umstritten. Rechtsgrundlage eines Austritts des VK ist Art. 50 EUV (Vertrag über die Europäische Union), der den freiwilligen EU-Austritt von EU-Mitgliedsstaaten regelt. Jeder Mitgliedstaat kann demzufolge beschließen, aus der Union auszutreten.



Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit. Dieser beschließt im Konsens Leitlinien über die Verhandlungsführung zum Abschluss eines Austrittsabkommens vor. Auf Basis der Leitlinien erarbeitet die Europäische Kommission ein konkretes Verhandlungsmandat, das vom RAA mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden muss. Danach muss mit dem austretenden Staat das Abkommen über die Einzelheiten des Austritts ausverhandelt werden. Die Europäische Union und der austretende Mitgliedstaat haben zwei Jahre Zeit für eine Einigung über die Austrittsmodalitäten. Nach der Zweijahresfrist endet die Mitgliedschaft automatisch, es sei denn der Europäische Rat und der austretende Mitgliedstaat einigen sich auf eine Fristverlängerung. Ein Verhandlungsabschluss wird in diesem kurzen Zeitraum aber nur über den eigentlichen Austritt, die sog. Scheidung, möglich sein. Die Verhandlungen zu einem künftigen Verhältnis werden wohl viele Jahre in Anspruch nehmen.

Das Abkommen wird schließlich vom Rat mit „superqualifizierter Mehrheit“ (d.h. 72 Prozent der Mitgliedstaaten und 65 Prozent der Bevölkerung bzw. 20 von 27 Mitgliedstaaten) nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschlossen. Der austretende Mitgliedstaat darf nicht an der Abstimmung im Rat teilnehmen. Im Europäischen Parlament können aber die britischen Abgeordneten sehr wohl an der Abstimmung über den Austritt teilnehmen.

Eine Ratifizierung, wie beim Beitritt eines neuen EU-Mitgliedstaates, ist im Austrittsfall nicht notwendig. Je nachdem wie die neuen Beziehungen zwischen dem austretenden Mitgliedstaat und der EU neu geregelt werden, können aber dann in Folge von Vertragsänderungen/Internationalen Abkommen (Freihandelsabkommen) Ratifizierungen notwendig sein.

Während des Austrittsprozesses bleibt der austretende Mitgliedstaat ein vollwertiges EU-Mitglied mit allen Rechten und Pflichten, d.h. volle Befugnisse in EU-Institutionen, voller Zugang zum EU-Binnenmarkt, volle Anwendung der vier Binnenmarktfreiheiten (Warenverkehrsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit, Personenfreizügigkeit, Kapitalverkehrsfreiheit), voller Zugang zu Forschungs- und Bildungsprogrammen, Diskriminierungsverbot etc. Nur an den Abstimmungen die den Austritt betreffen, darf er sich nicht beteiligen.

DAS AUSTRITTSTEAM

Der Austritt wird auf britischer Seite von Premierministerin Theresa May und ihrem Brexit Team verhandelt. Dazu wurde ein eigenes Ministerium für den Austritt aus der EU unter Minister David Davis eingerichtet. Weitere Keyplayer sind Liam Fox, Minister für Internationalen Handel, dem die neu zu beschließenden Handelsabkommen des Vereinigten Königreichs mit Drittstaaten obliegen und Boris Johnson, neuer Außenminister und Anführer der Brexit-Kampagne während des Wahlkampfes.

Auf EU-Seite werden die Verhandlungen von der Europäischen Kommission geführt. Chefverhandler ist der französische Ex-Kommissar für den Binnenmarkt Michel Barnier. Das EP hat keine offizielle Rolle in den Brexit-Verhandlungen, muss aber am Schluss zustimmen, daher ist der liberale EU-Abgeordnete Guy Verhofstadt, ebenfalls eingebunden.

ZEITPLAN DES BRITISCHEN AUSTRITTS

Zum Start der Austrittsverhandlungen ist eine offizielle Notifikation, d.h. ein Schreiben der britischen Regierung an den Europäischen Rat, notwendig. Die Notifikation erfolgte am 29. März 2017 durch Premierministerin May, nachdem sie sich zuvor noch die Zustimmung des britischen Parlaments einholen musste. Nun haben die Briten zwei Jahre Zeit, bis zum 29. März 2019 um einen geregelten Austritt auszuverhandeln. In diesem Zeitraum müssen sowohl die Verhandlungen abgeschlossen als auch das Verhandlungsergebnis umgesetzt werden. Beobachter rechnen mit einem notwendigen

Verhandlungsabschluss bis Herbst 2018 (unter österreichischem EU-Ratsvorsitz). Danach steht noch ein halbes Jahr für Übersetzungstätigkeiten, Abstimmungen im Rat und im Europäischen Parlament sowie für den innerstaatlichen britischen Entscheidungsprozess (Zustimmung House of Commons und House of Lords) zur Verfügung. Im März 2019 um Mitternacht mitteleuropäische Zeit müsste spätestens ein Austrittsabkommen unter Dach und Fach sein, ansonsten käme es zu einem ungeregelten Austritt.

DIE VERHANDLUNGEN IN ZWEI PHASEN

Die Brexit-Verhandlungen wurden in zwei Phasen gegliedert. Phase 1 regelt Status und Rechte von Unionsbürgern und Briten, die finanzielle Abrechnung (EU fordert ca. 60-100 Mrd. Euro) sowie die Irland-/Nordirland-Frage. Phase 2 startet sobald ausreichend Verhandlungsfortschritte in Phase 1 erzielt wird und regelt den Rahmen für die künftigen Beziehungen (Handelsabkommen) und die Übergangsphase.

Am 15. Dezember 2017 entschied der Europäische Rat, dass ausreichend Fortschritte in der ersten Verhandlungsphase erzielt wurden und damit die zweite Verhandlungsphase beginnen kann. Nach Überzeugung der Kommission sind in allen drei Bereichen, die in den Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017 als wesentlich genannt wurden, ausreichende Fortschritte erzielt worden: bei den Rechten der Bürgerinnen und Bürger, beim Dialog über Irland/Nordirland und bei der finanziellen Einigung. Gleichzeitig wurden Leitlinien für Übergangsbestimmungen beschlossen. Beim Europäischen Rat im März 2018 sollen dann noch die Leitlinien zum Rahmen des künftigen Abkommens beschlossen werden.

Übergangsphase

Nachdem für eine maßgeschneiderte Übergangsregelung die Zeit fehlt, wird eine Verlängerung des status-quo für das Vereinigte Königreich auf weitere zwei Jahre bis Ende 2020 angestrebt. D.h. vom ersten Tag des Austritts am 30.3.2019 bis zum 31.12.2020. Das würde bedeuten, dass das UK weiterhin am EU-Binnenmarkt und an der Zollunion teilnehmen wird und sich an die EU-Handelspolitik halten muss.

- EU-Recht mit allen vier Binnenmarktfreiheiten soll weiter im UK gelten¹
- Neu entstehendes EU-Recht soll weiter im UK gelten
- Es sollen keine Zölle oder Quoten eingeführt
- Der Europäische Gerichtshof soll Letztinstanz auch für das UK bleiben
- EU-Handelsabkommen mit Drittstaaten sollen weiter für UK gelten
- Kein UK Teilnahme an EU Institutionen und kein Stimmrecht

Nachfolgeabkommen

Hier ist eine nähere Ausgestaltung noch nicht bekannt. Beim ER im März 2018 sollen Leitlinien dazu beschlossen werden. Prinzipiell kann ein Nachfolgeabkommen erst geschlossen werden, sobald das Vereinigte Königreich zu einem Drittland geworden ist. Gleichzeitig schreibt Artikel 50 EUV vor, dass der Rahmen für die künftigen Beziehungen zur Union bereits im Austrittsvertrag zu berücksichtigen ist.

Klar ist, dass es für das Vereinigte Königreich kein vorgefertigtes Modell geben soll, sondern vielmehr eine neue Art von Beziehung gestaltet werden soll. Um den wirtschaftlichen Schaden möglichst gering zu halten, wäre ein möglichst weitreichender Zugang zum EU- Binnenmarkt aus Sicht der Wirtschaft wünschenswert. Das spießt sich aber mit der britischen roten Verhandlungslinie, nach der das Land sowohl volle Kontrolle über die Migration als auch volle Kontrolle über die Judikatur wiedererlangen möchte. Ein

¹ Theresa May hat sich aber schon gegen eine Weiteranwendung der Personenfreizügigkeit in der Übergangsphase ausgesprochen.

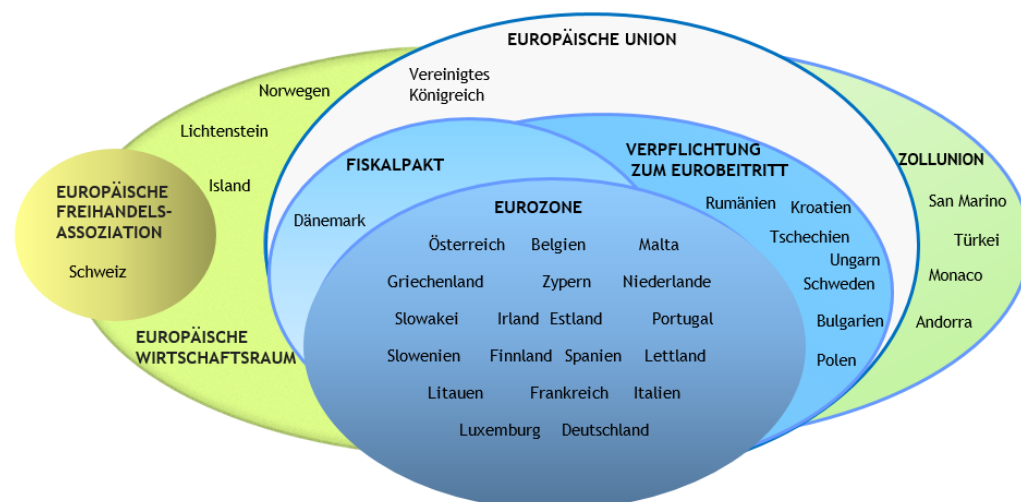
Binnenmarktzugang ohne Personenfreizügigkeit ist nämlich für die EU-Seite nicht denkbar. Zu groß wäre die Gefahr von Nachahmern, sollte tatsächlich eine EU-Mitgliedschaft à la carte und ein Rosinenpicken möglich werden.

Beobachter gehen daher von einem umfassenden Freihandelsabkommen als Nachfolgeabkommen aus. Als Vorbild könnte CETA dienen, mit dem 98 Prozent der Zölle und ungerechtfertigte „nicht-tarifäre Handelshemmnisse“ abgeschafft wurden. Darüber hinaus könnten auch der Dienstleistungshandel, Investitionen (Marktzugang und Investitionsschutz), der Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten, der Schutz geistiger Eigentumsrechte, Wettbewerbsregeln (Monopole, Kartelle...) und Kooperation zwischen den Behörden geregelt werden. Von Handelsabkommen nicht umfasst sind Politikbereiche der EU wie etwa Verteidigung, Terrorismusbekämpfung, Gesundheit oder die EU-Programme (z.B. Erasmus, Forschung).

Must Have's in einem künftigen Handelsabkommen wären aus Sicht der Wirtschaft:

- Zollfreiheit in allen Bereichen (Kapitel 1-99 Zolltarif)
- Vermeidung ungerechtfertigter „nicht-tarifärer Handelshemmnisse“ wie überbordende Bürokratie, unnötige Mehrfachzertifizierungen, protektionistische Maßnahmen etc.
- automatische gegenseitige Anerkennung von EU- und UK-Produkten mit gleichen oder gleichwertigen Produktbestimmungen (wird aufgrund der Übernahme des dynamischen Acquis durch UK auch nach der Übergangsfrist in vielen Bereichen vorliegen; Vermeidung unnötiger Doppelzertifizierungen und –zulassungsverfahren!)
- Ehrgeizige Marktzugangsverhandlungen für Dienstleistungen, inklusive Finanzdienstleistungen
- Regelungen zu Investitionen (Marktzugang und Investitionsschutz)
- Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten
- Schutz geistiger Eigentumsrechte
- Wettbewerbsregeln (Monopole, Kartelle...)
- Regelungen zu einer engen, institutionalisierten Behördenkooperation

Grafik: Verschiedene Wege der europäischen Integration²



² Island, Liechtenstein und Norwegen bilden zusammen mit den EU-28 Mitgliedstaaten den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Island, Liechtenstein, die Schweiz und Norwegen gehören der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) an.

Scheitern der Austrittsverhandlungen

Die EU und die europäischen Unternehmer müssen sich auch auf ein Scheitern der Austrittsverhandlungen (cliff edge, no deal) vorbereiten, d.h. dass es weder zu einer Übergangsphase noch zur Festlegung der Rahmenbedingungen für ein Nachfolgeabkommen kommen würde. Im Fall eines unregelmäßigen Austritts würden die Beziehungen zwischen der EU und dem UK auf WTO-Niveau zurückfallen. Konkret bedeutet dies, dass die Briten keinen Zugang mehr zum EU-Binnenmarkt hätten und nicht mehr Teil der Zollunion wären. Der Handel mit Waren würde durch die Bestimmungen des GATT, der Handel mit Dienstleistungen durch die Bestimmungen des GATS geregelt werden. Der Warenverkehr mit dem UK wäre im Fall eines Scheiterns der Verhandlungen wie mit jedem Drittstaat durchzuführen und damit durch das EU-Zollrecht geregelt: es kämen bei britischen Einfuhren die im Gemeinsamen Zolltarif der EU angeführten Drittlandszollsätze zur Anwendung, österreichische Exporte würden wiederum mit den (noch vom UK mit der WTO zu vereinbarenden) britischen Drittlandszollsätzen belegt werden. Diese völlige Abkoppelung des UK von der EU würde die größten wirtschaftlichen Einbußen für beide Seiten bedeuten und gilt es daher unbedingt zu vermeiden.

Bezüglich der EU-Gesetze gilt: zunächst übernimmt das UK mit dem Austritt den gesamten EU-Rechtsbestand eins zu eins in die innerstaatliche Rechtsordnung. D.h. auch wenn die Verhandlungen scheitern, sind im Vereinigten Königreich am ersten Tag des Austritts die gleichen rechtlichen Regelungen gültig wie im EU-Raum, der EU-Rechtsbestand gilt vorerst weiter. Allerdings nur solange dieser vom UK nicht abgeändert werden.

DIE BRITISCHE VERHANDLUNGSLINIE

Keine Zollunion und kein Binnenmarktzugang

Die Regierung May möchte einen eigenen Weg gehen und strebt für ihr Land eine ganz neue Form der Partnerschaft an, kein bereits vorhandenes Modell. Damit sind die Modelle Norwegen (EWR, voller Zugang zum Binnenmarkt), Schweiz (enge Anbindung an die EU über bilaterale Abkommen) und Türkei (Zollunion) vom Tisch. Ziel ist ein umfassendes bilaterales Handels- und Wirtschaftsabkommen mit der EU mit möglichst weitreichendem Marktzugang und zollfreiem Handel. Das VK will jedenfalls aus dem EU-Binnenmarkt und auch der EU-Zollunion ausscheiden. Die Zollunion, wie etwa mit der Türkei, wird abgelehnt, denn Sinn des Brexit ist für die Briten wieder mehr Souveränität und damit auch die Möglichkeit Handelsabkommen mit dem Rest der Welt abzuschließen. Das wäre aber in einer Zollunion nicht möglich, weshalb das VK lediglich eine Zollvereinbarung abschließen möchte. Der Binnenmarkt wird abgelehnt, weil das VK in Zukunft souverän und eigenständig seine rechtlichen Bestimmungen regeln möchte.

Drei Körbe Ansatz für den Handel

Vorgeschlagen wird von britischer Seite ein 3-Körbe-Ansatz für den Handel: Der erste Korb gilt für den Warenhandel und betrifft einzelne Branchen, wie etwa der Automobilindustrie oder Chemikalien. Hier möchte das Land den vollen Zugang zum EU-Binnenmarkt behalten, indem es sich weitgehend dem *acquis communautaire* unterwirft. Der zweite Korb betrifft den Handel von Dienstleistungen. Langfristig wird es hier Abweichungen von EU-Regelungen geben, man möchte aber ähnliche Standards in bestimmten Bereichen, wie z.B. bei Arbeitnehmerrechte, beibehalten und damit eine gegenseitige Anerkennung mittels Äquivalenzklausel erreichen. So hofft man auf Zugang zum EU-Binnenmarkt auch für Dienstleistungen. In anderen, besonders sensiblen Bereichen wie der Landwirtschaft und Fischerei oder Zukunftsbereichen wie der künstlichen Intelligenz möchte das VK eigenen Wege gehen und sich weitgehend von der EU abschotten indem es ein eigenes, neues Regelwerk gestaltet.

Die britischen Vorstellungen im Detail:

1. (Rechts)sicherheit: Mit der „Great Repeal Bill“ soll ab dem Tag 1 des Austritts der gesamte EU *acquis communautaire* in britisches Recht überführt werden, damit im Land kein Rechtsvakuum entsteht. Das britische Parlament entscheidet dann im Einzelfall, welche EU-Bestimmungen beibehalten bleiben und welche nicht.
2. Kontrolle über nationale Rechtsetzung: d.h. die Kontrolle über die eigenen Angelegenheiten, die eigenen Gesetze wiederzuerlangen und die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zu beenden.
3. Stärkung der britischen Einheit: die Regionen Schottland, Wales und Nordirland sollen voll in den Brexit-Prozess eingebunden werden. Allerdings nur beratend ohne Veto-Recht. Gleichzeitig verspricht May bei der Neuaufteilung der ehemaligen EU-Kompetenzen für mehr regionales Gleichgewicht zu sorgen und dort wo es möglich ist, die „devolved regions“ zu berücksichtigen.
4. Das einheitliche Reisegebiet zwischen dem Vereinigten Königreich und der Republik Irland, das es schon gab, bevor die beiden Länder der EU beigetreten sind, soll aufrechterhalten bleiben.
5. Volle Kontrolle über die Einwanderung: qualifizierte Fachkräfte und Talente sollen zwar weiter ins Land kommen, nationale Interessen stehen aber im Vordergrund und die Einwandererzahl wird beschränkt.
6. EU-Bürger: May möchte die Rechte von im Land lebenden EU-Bürgern und in einem anderen Mitgliedstaat lebenden britischen Bürgern ehestmöglich garantieren. Eine Einigung hat oberste Priorität.
7. Schutz und Erhalt von Arbeitnehmerrechten im Land durch Übernahme des EU-Rechtsbestandes in britisches Recht.
8. Freihandel mit europäischen Märkten: Ziel ist ein mutiges, ambitioniertes Freihandelsabkommen, das einen möglichst barrierefreien Handel von Waren und Dienstleistungen ermöglicht; der weitest mögliche Zugang zum Binnenmarkt bedeutet aber keine Binnenmarktmemberschaft. Der EU Austritt ist gleichzeitig ein Austritt aus dem Binnenmarkt. Einzelne Elemente des Binnenmarktes sollen aber sehr wohl beibehalten bleiben, etwa sektorische Lösungen in der Automobilindustrie und im Bereich Finanzdienstleistungen oder der Zugang zu EU-Programmen. Große Beiträge zum EU-Budget wird das Land in Zukunft aber nicht mehr leisten.
9. Freihandel mit Drittstaaten: Das Vereinigte Königreich möchte künftig globaler agieren und weltweit Handelsabkommen abschließen. China, Brasilien und die Golfstaaten haben bereits Interesse bekundet, mit Australien, Neuseeland und Indien laufen Gespräche.
10. Bester Standort für Wissenschaft und Innovation: Das Vereinigte Königreich sucht eine künftige Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit EU-Partnern bei Wissenschafts-, Forschungs- und Technologieinitiativen.
11. Kooperation mit der EU im Kampf gegen Kriminalität und Terrorismus. Praktische Arrangements mit der EU zur Strafverfolgung und im Austausch von nachrichtendienstlichem Material werden angestrebt.
12. Geordneter Brexit: Einigung über zukünftige Partnerschaft für eine starke EU und ein starkes VK und Übergangsregelung bis neue Partnerschaft fixiert ist.

EU-RECHTSBESTAND

Bis zum Brexit, auch während der Verhandlungen, gilt EU-Recht noch im vollen Umfang. Sobald der EU-Austritt in Kraft tritt, sind EU-Primärrecht (Verträge) und unmittelbar geltendes EU-Recht (Verordnungen) grundsätzlich nicht mehr anwendbar und EU-Richtlinien müssen nicht mehr umgesetzt werden. Die vier Binnenmarktfreiheiten und das Diskriminierungsverbot sind rechtlich an die EU-Verträge gekoppelt und treten mit dem Austritt aus dem Unionsvertrag somit außer Kraft. Jenes EU-Recht, das bereits in nationales Recht umgesetzt wurde (Richtlinien), bleibt grundsätzlich solange gültig, bis es vom britischen Gesetzgeber aufgehoben oder verändert wird. Insbesondere in Bereichen in denen die EU allein zuständig ist, müssen neue Gesetze erlassen werden (Wettbewerb, Subventionskontrolle, Landwirtschaft, Handelsabkommen), ebenso bei „unterstützenden, koordinierenden“ Tätigkeiten (Regional-, Forschungs-, Sozialpolitik).

Um ein Rechtsvakuum zu vermeiden, planen die Briten ab Tag 1 des Austritts eine „Great Repeal Bill“ mit der der gesamte EU *acquis communautaire* in den nationalen britischen Rechtsbestand überführt wird und dann jede Bestimmung im Einzelfall überprüft wird. Eine neue Regulierungswelle für das Vereinigte Königreich ist daher in diesen Bereichen zu erwarten.

Ab dem ersten Tag des Austritts soll hingegen die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr gelten und nur mehr heimische Gerichte gesetzliche Regelungen auslegen können. Das Vereinigte Königreich würde damit volle Souveränität über die eigene Rechtsprechung wiedererlangen, ein wichtiges Ziel von PM May. Allerdings könnte der Fall eintreten, dass sich das Vereinigte Königreich in Teilbereichen auch künftige der EuGH Rechtsprechung unterwerfen muss. Nämlich dann, wenn es sich, wenn auch nur partiell, weiter am Binnenmarkt beteiligen möchte, so wie etwa für den Automobilsektor oder Finanzdienstleistungen angestrebt. Ohne Anerkennung dieser Letztentscheidungsfunktion des EuGH wird eine Teilhabe am Binnenmarkt nicht möglich sein.

Wirtschaftliche Folgen eines Austritts des Vereinigten Königreichs

Trotz des Rabatts auf die britischen Beitragsleistungen zum EU-Budget ist das Land zweitgrößter Nettozahler. Während der Laufzeit des mehrjährigen Finanzrahmens 2014 bis 2020 trägt es pro Jahr im Durchschnitt circa 0,5 Prozent seines BIP netto zum EU-Haushalt bei. Das Vereinigte Königreich würde sich im Austrittsfall seine Beitragszahlungen zum gemeinsamen europäischen Haushalt sparen. Im Jahr 2015 trug das VK trotz Rabatt 11,5 Mrd. Euro zum EU-Haushalt bei.

Diese Investition kommt aber um ein Vielfaches wieder zurück, denn die britische Regierung schätzt, dass der freie Zugang zum europäischen Binnenmarkt dem Land das 5-15fache der Nettozahlungen bringt. Das EU-Budget muss nun entweder gekürzt werden oder die verbleibenden EU-27 kommen anteilmäßig für den Einnahmefall auf. Das ifo Institut rechnet in diesem Fall für Österreich mit zusätzlichen Kosten für Nettobeiträge in der Höhe von 0,277 Milliarden Euro.

Das Vereinigte Königreich ist die zweitgrößte Volkswirtschaft in der EU und wirtschaftlich sehr eng mit Kontinentaleuropa verflochten. Das VK konnte 2015 nach Deutschland und vor Frankreich mit 2.577 Milliarden Euro das zweitgrößte Bruttoinlandsprodukt in Europa erwirtschaften³. Sein Anteil am gemeinsamen BIP der 28 Mitgliedstaaten liegt bei ca. 17,6 Prozent.

Wirtschaftlich wird der Brexit den Briten mehr schaden als der EU: rund die Hälfte des britischen Außenhandels wird mit der Union abgewickelt (47,4% Exporte in EU, 50% Importe aus EU). Umgekehrt sind nur rund 6,5% aller EU-Exporte für das UK bestimmt bzw. stammen nur 3,8% der EU-Importe aus dem UK⁴. Spürbar ist schon heute der gefallene Wechselkurs des Pfundes: Preise für Importprodukte und die Inflation steigen, Konsumenten verlieren an Kaufkraft, Reallöhne sinken. Lediglich britischen Exporteure profitieren derzeit noch vom Wechselkurs.

Auf EU Seite hätte der Brexit die größten Auswirkungen in jenen Ländern, die sehr eng mit dem Vereinigten Königreich verflochten sind. Pro Kopf besonders betroffen sind die Niederlande, Irland und Zypern. In absoluten Zahlen hat Deutschland mit den größten Einbußen zu rechnen: 15 Prozent der weltweiten Importe ins VK stammen aus Deutschland, 10 Prozent der Exporte aus VK gehen nach Deutschland. Das deutsche Finanzministerium rechnet vor, dass ein Brexit dem Land jährlich drei Milliarden Euro kosten könnte, wovon Österreich auch indirekt betroffen wäre.

³ Quelle: Europäische Kommission

⁴ Comext-Datenbank des EUROSTAT, 2016

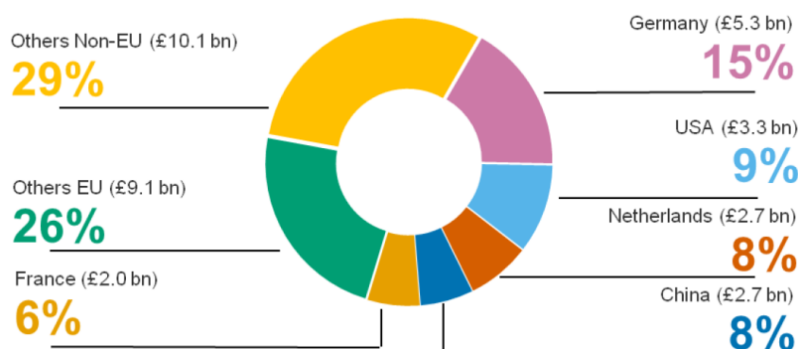
Aber auch die ausländischen Direktinvestitionen würden einbrechen. Das VK gilt derzeit noch als Sprungbrett in den europäischen Markt, v.a. auch für US Firmen, die sich aus sprachlichen Gründen vorerst im Vereinigten Königreich versuchen, um dann von dort aus in den EU-Binnenmarkt einzusteigen. Mit einem Austritt wird Das Vereinigte Königreich viel weniger attraktiv für Investoren, viele Vorteile wären weg. Laut einer Umfrage der deutschen Industrie- und Handelskammer DIHK überlegen 60 Prozent der im Vereinigten Königreich ansässigen deutschen Unternehmen weniger auf der Insel zu investieren bzw. überlegen sich sogar (Teil-) Abzug.

Nach dem Austritt, im Fall einer weitgehenden Abschottung von der EU, könnte es zur Wiedereinführung von Zöllen und Ursprungszeugnissen kommen. Wenn man bedenkt, dass Zollformalitäten ca. 2-5 Prozent⁵ des Warenwertes kosten, dann wären dies 2014 bei Warenlieferungen in den EU-Raum in der Höhe 182 Milliarden Euro⁶ Zahlungen zwischen 3,6 und 9,1 Milliarden Euro gewesen. Die Automobilindustrie rechnet etwa mit neuen Zolltarifen in der Höhe von 10 Prozent beim Export von Neuwagen in den EU-Raum. Aber auch mit neuen nichttarifären Handelshemmnissen müsste gerechnet werden. Im schlimmsten Fall könnte es etwa zu unterschiedlichen Produktvarianten für den EU-Raum und das VK kommen, die in beiden Wirtschaftsräumen separate Zulassungs- und Prüfverfahren zu durchlaufen hätten.

Zu den wichtigsten Importpartnern aus dem EU-Raum zählen Deutschland, Niederlande, Frankreich, Belgien und Italien. Dementsprechend wären diese Mitgliedstaaten am stärksten von einem Brexit getroffen. Insgesamt stammen 55 Prozent aller Einfuhren ins Vereinigte Königreich aus der EU.

Grafik: Top 5 Importländer in das Vereinigte Königreich, Juni 2015

Quelle: HM Revenue & Customs Overseas Trade Statistics



Besonders problematisch könnte der Kursverlust des Pfund werden. 2016 hat das britische Pfund massiv an Wert verloren und erreichte schließlich den Tiefstand von 1985. Ein Großteil der britischen Unternehmer befürchtet weitere massive Kursverluste und hat bereits entsprechende Absicherungsgeschäfte abgeschlossen⁷.

Laut Financial Markets Association erwarten zwei Drittel der Mitglieder, dass EU-Austritt London als wichtigsten Devisenmarkt der Welt gefährden könnte. 70 Prozent davon rechnen, dass Frankfurt am meisten, gefolgt von Paris, NY und Dublin, profitieren würde. Der Londoner Bürgermeister warnte unter Hinweis auf eine Studie von Cambridge Econometrics, dass das Vereinigte Königreich bis 2030 drei Prozent der Wirtschaftleistung, 500.000 Arbeitsplätze und Investitionen im Volumen von 50 Milliarden Pfund verlieren könnte, sollte es keine Einigung in Handelsfragen mit der EU für die Zeit nach dem Brexit geben.

⁵ Cecchini Report „The Cost of Non Europe“

⁶ Grafik Eurostat, März 2015

⁷ Umfrage „East&Partners“, Mai 2016

Besonders betroffen wäre der Finanzplatz London, der von der Freizügigkeit von Finanzdienstleistungen enorm profitiert hat und wo sich schon die ersten Absiedlungen von Banken anbahnen.

PROGNOSEN: WIRTSCHAFTSEINBUSSEN IM AUSTRITTSFALL

Die britische Wirtschaft wird jedenfalls mit deutlichen Einbußen rechnen müssen. Nahezu alle Studien bzw. 9 von 10 Ökonomen rechnen mit stark verringertem Wachstum und Wohlstandsverlust. Je nach Ausmaß der Abschottung würde britisches BIP um 1 bis 6 Prozent geringer als bei einem Verbleib ausfallen (kurz- bis mittelfristiges Szenario).

Auch langfristig wäre ein Brexit durch dynamische Effekte, wie weniger Produktivitätswachstum, Innovationskraft und Investitionen, spürbar. Im schlimmsten Fall rechnet man mit einem geringeren BIP von -5 % bis -14 % im Vergleich zum Referenzjahr, bei einem Zugang wie in die EWR Staaten haben, wäre der Rückgang aber deutlich geringer.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD rechnet damit, dass bis 2020 das durchschnittliche britische Einkommen pro Haushalt um 2200 Euro kleiner wäre, bis 2030 könnte der Rückgang sogar 3.200 Euro betragen (bei derzeitigem Preisniveau). Das entspricht einem mittleren britischen Monatseinkommen.

Auch die Arbeitslosigkeit könnte signifikant steigen. Das britische Finanzministerium rechnet mit zusätzlich 500.000 Arbeitslosen, im Schockszenario (d.h. völlige Abkoppelung von der EU) sogar mit 800.000 Arbeitslosen.

Damit würden sich die Einsparungen aus den nicht mehr zu leistenden Beiträgen zum EU-Budget teuer bezahlt machen. Der unmittelbare finanzielle Impuls von 0,5 % des BIP würde mittel- und langfristige durch die niedrigere Produktivität und schlechtere wirtschaftliche Entwicklung zunichtegemacht werden.

Wirtschaftsbeziehungen zu Österreich⁸

Das Vereinigte Königreich ist ein wichtiger Handelspartner für Österreich, und zwar der Achtwichtigste. Daher ist der Brexit keine gute Nachricht für heimische Unternehmer.

Die negativen Auswirkungen des Brexit werden sicher auch in Österreich spürbar sein, jedoch wird der volkswirtschaftliche Schaden geringer sein als in EU-Mitgliedstaaten, die enger mit dem Vereinigten Königreich verflochten sind. Das ifo-Institut geht von einem Rückgang des realen BIPs von 0,1%⁹ aus.

Dennoch, es ist zu befürchten, dass einzelne Branchen und Unternehmen durchaus auch stärker von den Auswirkungen betroffen sein werden, etwa Maschinen und Fahrzeuge, aber auch der Lebensmittelhandel. Auch Zulieferer an die deutsche Automobilindustrie müssen mit Rückgängen rechnen.

Bereits heute macht das niedrige Pfund den österreichischen Exporteuren zu schaffen, so gingen die Exporte bei Maschinen und im Lebensmittelbereich im 1. Halbjahr 2017 um 10% zurück. Langfristig wird sich nicht nur die Volatilität des Wechselkurses negativ auswirken, sondern die Unternehmer müssen mit weiteren Hürden wie Zollverfahren, ungerechtfertigten nicht-tarifären Handelshemmnissen, Problemen bei der gegenseitigen Anerkennung von Produktstandards, Normen und Zeugnissen, Einschränkungen bei der

⁸ Außenwirtschaft Update Vereinigtes Königreich, Außenwirtschaftscenter London, März 2016

⁹ Felbermayr, Gröschl, Heiland, Braml, Steininger (2017), Ökonomische Effekte eines Brexit auf die deutsche und europäische Wirtschaft, Ifo Forschungsbericht http://www.cesifo-group.de/DocDL/ifo_Forschungsberichte_85_2017_Felbermayr_etal_Brexit.pdf

Entsendung von Fachkräften und steuerlichen Wettbewerbsnachteilen rechnen. Das führt wiederum zu höheren Kosten und längeren Lieferzeiten. Hinzukommen könnten Auswirkungen durch Verunsicherung und eine Dämpfung der Gesamtkonjunktur, was sich insgesamt negativ auf Planungsprozesse auswirkt. Mit rund 50% sind Maschinen und Fahrzeuge Österreichs Exportschlager ins Vereinigte Königreich, gefolgt von Halbfertigprodukten und chemischen Erzeugnissen. Dementsprechend könnten diese Branchen besonders betroffen sein. Gerade in der Automobilindustrie werden österreichische Zulieferer auch indirekte negative Effekte über die Verflechtungen mit deutschen Automobilherstellern zu spüren bekommen.

Und dennoch: viele österreichische Unternehmen die im Vereinigten Königreich erfolgreich sind, vertrauen auf ihre Nischenprodukte. Im jeweils hochspezialisierten Bereich sind die Unternehmer nur schwer ersetzbar.

Der Tourismus spürte den Pfundverfall 2016 noch nicht, Österreich blieb als Urlaubsdestination bei den Briten attraktiv: 2016 gab es +5% bei den Ankünften, machten 919.000 Briten mit über 3,6 Millionen Nächtigungen (3,3 % aller ausländischen Gäste) in Österreich Urlaub. Das schwache Pfund könnte sich aber künftig auf den Tourismus auswirken.

Das Ausmaß der Auswirkungen hängt vom künftigen Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ab. Daher gilt aus Sicht der Wirtschaft: je enger, desto besser. Wesentlich wird sein, dass auch nach einem Austritt keine tarifären und nichttarifären Hemmnisse den Handel erschweren und eine gegenseitige Anerkennung technischer Normen, Standards und Berufsausbildung weiter möglich sein wird.

Politische Folgen eines Austritts aus der EU

Rückschlag für die europäische Integration: Der Austritt des VK ist ein Präzedenzfall, der ähnliche Diskussionen in anderen EU-Ländern auslösen oder verstärken könnte. Vor allem dort, wo es starke EU-kritische Parteien gibt. Auch das politische Gefüge innerhalb der EU käme durcheinander, denn das VK bildet (mit anderen Staaten wie Schweden und Dänemark) ein Gegengewicht zur deutsch-französischen Achse, die sich mehr politische Integration wünschen. Zudem sehen besonders die nördlichen EU-Mitgliedstaaten die Briten mit ihrer Politik der freien Märkte als Verbündeten und wichtiges Gegengewicht zur eher protektionistischen Einstellung der südlichen Mitgliedstaaten.

Für die EU ist auch der internationale Einfluss des Landes wichtig: Das VK pflegt enge Beziehungen zu den USA. Dem Land werden bessere Beziehungen nach Washington als nach Brüssel nachgesagt. Gerade in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik gilt das VK als zuverlässiger Verbündeter der Vereinigten Staaten. So empfing Präsident Trump als ersten Staatsgast die britische Premierministerin May.

Die EU verliert ein wichtiges Sprachrohr in globalen Entscheidungsgremien. Etwa im UN-Sicherheitsrat, wo Das Vereinigten Königreich neben Frankreich als einziges EU-Land einen ständigen Sitz hat oder in internationalen Gremien wie G7 und G20.

Auch sicherheitspolitisch wäre der Austritt ein schwerer Rückschlag: Das Vereinigte Königreich, eine Atommacht, ist in der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nur schwer zu ersetzen. Und umgekehrt braucht auch das VK die EU als Verbündeten bei der Bewältigung der neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen (Terrorismus!). Ohne VK wird Deutschland höchstwahrscheinlich mehr Verantwortung übernehmen müssen.

Neben all den genannten Auswirkungen eines EU-Austritts des VK, könnten die größten Gefahren aber auf nationaler Ebene lauern: die Einheit des Landes könnte ins Wanken geraten. Schottland und Nordirland sind

wesentlich europafreundlicher eingestellt als England und haben sich im Referendum auch klar für einen Verbleib ausgesprochen. Diese Landesteile könnten sich nun rasch von der englischen Isolationspolitik abwenden, nach Unabhängigkeit streben und sich der Europäischen Union wieder zuwenden.

Die schottische Regierungspartei SNP trachtet nach dem Brexit-Referendum bereits nach einem zweiten Volksentscheid zur Loslösung vom Königreich. "Ein zweites Unabhängigkeitsreferendum ist nun höchstwahrscheinlich", ließ Schottlands Ministerpräsidentin und SNP-Parteichefin Nicola Sturgeon bereits verlautbaren.

Besonders prekär ist die Situation für Nordirland und Irland. Durch die EU-Mitgliedschaft der beiden Nachbarstaaten und den Wegfall der grenzüberschreitenden Beschränkungen, konnte die Zusammenarbeit intensiviert und der Handel sehr gesteigert werden. 60 % der Nordirischen Exporte gehen in den EU-Raum, davon allein 37 Prozent nach Irland. Ein Austritt des VK würde die Grenze zwischen Nordirland und Irland in eine EU-Außengrenze verwandeln und die Freizügigkeit zwischen Dublin und Belfast stark einschränken. Damit wäre die Spaltung zwischen Nordirland und Irland wieder intensiv spürbar - ein nach wie vor sehr sensibles Thema in der Bevölkerung.

Auch die Bewohner Gibraltars könnten wieder von Spanien isoliert werden, wie das vor Spaniens EU-Beitritt 1986 der Fall war. Der Ministerpräsident Gibraltars spricht von einer existentiellen Bedrohung für die Region.

Austrittsverhandlungen – Fahrplan

23.6.2016	Referendum: 51,9% der Briten votieren für den Austritt aus der EU
29.3.2017	Start Austrittsprozess mit Übergabe des formellen Austrittsgesuchs gem. Artikel 50 EUV (2 Jahre Zeit um geregelten Austritt zu verhandeln, Fristverlängerung möglich aber äußerst unrealistisch da Einstimmigkeit notwendig).
19.6.2017	Eigentlicher Start der Austrittsverhandlungen unter der Leitung von VK-Chefverhandler David Davis und EU-Chefverhandler Michel Barnier.
10. 2018	Geplanter Abschluss der Austrittsverhandlungen (ö. EU-Vorsitz), danach Umsetzung des Verhandlungsergebnisses (Übersetzungen Zustimmung EP, Ministerrat und Ratifizierung im VK).
29.3.2019 MEZ	Ende der britischen EU-Mitgliedschaft. Sollte keine Austrittseinigung gelingen, endet die EU-Mitgliedschaft automatisch und ungeregelt.
12.2020	Ende der geplanten Übergangsphase (Beibehaltung status-quo).
Ab 2021	Neues Abkommen mit VK notwendig (Modell CETA?)

Impressum:

Wirtschaftskammer Österreich | Stabsabteilung EU-Koordination
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T: 05 90 900 – 4316 | eu@wko.at

Für den Inhalt verantwortlich: MMag. Christian Mandl

Autorin: Mag. Lisa Rilasciati

März 2018